

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 28 Okt. 1800.

Drittes Quartal.

Den 6 Brumaire IX.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 22. Okt.

Der Vollz. Rath — nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Anstände, welche sich hin und wieder beim Bezuge der Schulgelder oder Besoldungen der Schullehrer zeigen, in dem sich einzelne Gemeindsbürger einer Schulgemeinde unter allerley Vorwand weigern, den Anteil zu bezahlen, welchen jeder derselben entweder einem förmlichen Gemeindsbeschluß zufolge, oder aus hergebrachter Verpflichtung zum Unterhalt des Schullehrers beysteuern soll;

Erwägend, daß dem Lehrer selber die Vertreibung der Schulgelder ohne Nachtheil des Unterrichts, nicht aufgebürdet werden kann —

b e s c h l i e ß t :

1. Die Munizipalitäten sollen diejenigen, welche sich weigern, zum Unterhalt des Schullehrers nach Pflichten beizutragen, erst gütlich zur Bezahlung auffordern, im Falle beharrlicher Weigerung aber dieselben entweder selbst oder durch einen von ihr bestellten Anwalt darum rechtlich betreiben lassen.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 22. Okt.

Der Vollz. Rath — nach angehörttem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Schwierigkeiten welchen die alten Pfarrer in einigen Cantonen ausgesetzt sind, ihre gottesdienstlichen Verrichtungen durch einen Vikarius, gegen eine bestimmte Entschädigung versehen zu lassen;



Sta.

In Erwägung des Nutzens, so die Candidaten des geistlichen Standes aus dieser Uebung ziehen können, und der Nothwendigkeit, die des Diensts unsähige Pfarrer durch jemand zu ersetzten —

b e s c h l i e ß t :

1. Jeder Candidat des geistlichen Standes, welcher ein Vikariat ausschlägt, kann zu keiner Pfarrei gelangen.
2. Jeder Candidat, der ein Benefizium oder Stipendium genießt, ist in obigem Falle desselben als bald verlustig erklärt.
3. Die Regierung behält sich das Recht vor, in außorordentlichen und nöthigen Fällen, eine Ausnahme zu machen.
4. Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses und seiner Einrückung in das Tagblatt der Gesetze, beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Petitionencommision werden Die Bitte des 80jährigen mittellosen B. Fer, gew. Receveur zu Benmont, um Unterstützung, und Die Beschwerde der Gemeinde Lâcoudre im Distr. Cossy über die ihr abgefoderte Kosten wegen Beziehung der Staatsauflagen — an die Vollziehung gewiesen.

Auf den Antrag der Finanzcommision wird folgendes Decret angenommen:

Auf die Botschaft des Vollz. Rath's v. 10. Weimm. verordnet der gesetzgebende Rath:

Es soll der Verkauf der der Nation zustehenden Scheune zu Fond, im Distr. Stäffis, C. Freiburg,

P 9497 c

samt zugehörigen kleinen Stücklein Lands um die Summe der 840 Fr. bestätigt seyn.

Auf den Antrag der Criminalgesetzgebungscommission wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Volkz. Raths vom 4. d., wodurch derselbe vorschlägt, dem Thadde Schärer von Krienz, Distr. Luzern, den Rest der 6jährigen Schellenwerkstrafe nachzulassen, zu welcher derselbe von dem Distriktsgericht wegen Diebstahls und falscher Kundschafft verurtheilt wurde, und nach angehörttem Bericht seiner darüber niedergesetzten Commission;

In Erwägung der Unförmlichkeiten in der Procedur und daß das Urtheil selbst auf einer Anklage beruht, die nicht gründlich genug untersucht worden ist —

verordnet:

Dem Thadde Schärer von Krienz, ist der Rest seiner 6jährigen Schellenwerkstrafe nachgelassen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird die Vollziehung eingeladen, verschiedene nähere Aufschlüsse über die für den Utr. Huber von Oberwyl, C. Baden, (S. S. 600) begehrte Strafmilderung zu geben.

Am 19. Okt. war keine Sitzung.

### Gesetzgebender Rath, 20. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz der niedern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesetzt.

Die Discussion über das Commissionalgutachten, die Revision des Rathsreglement betreffend, wird eröffnet.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen und der Constitutionscommission überwiesen:

B. G. B. Casp. Kunkler, ansässig in Lausanne, begehrte in angebogener Bittschrift, daß sein Bruder Joh. Adrian Kunkler, der schon in seiner frühesten Jugend sich in die Gemeinschaft der uniten Brüder zu Gnadenberg in Schlesien niedergelassen und im J. 1773 auf das Bürgerrecht von St. Gallen Verzicht gethan hat, nun wieder, da ihm während dieser Zeit ein ziemlich beträchtliches Erd zugesunken, in das helvetische Bürgerrecht eingesetzt werden möchte.

Der Volkz. Rath empfiehlt Ihnen B. G. das Begehrte des B. Kunklers und ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihren Berathungen zu unterziehen.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen und der Civilgesetzgeb. Commission überwiesen:

B. G. Der Volkz. Rath in Entsprechung Ihrer Einladung vom 7. d. beeilet sich, Ihnen über die in Folge des Gesetzes v. 9ten April 1800 herausgegebenen Emolumenttarife, jene Aufschlüsse zu ertheilen, die Sie zu erhalten wünschen und die selbst auch beytragen mögen, diese Arbeit richtig beurtheilen zu können.

Da obiges Gesetz den Grundsatz aufstellt, daß in Zukunft der Richter von den Parthenen bezahlt werden soll, so wurde der vollziehenden Gewalt die Begwaltung übertragen, einen provisorischen Tarif den Gerichten vorzuschreiben, welcher nach den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen eines jeden Cantons und nach dem Verhältniß der Arbeit und des Zeitverlustes der Beamten bestimmt werden sollte.

Dieses waren die Bedingnisse, die der vollziehenden Gewalt zu erfüllen oblagen. — Die Verminderung der Staatsausgaben, die besonders auch durch dieses Gesetz bezeichnet wurden, erlaubte derselben nicht alle jene einzelnen Gesetze, Gebräuche und Rechtsformen aufzusuchen, die nicht nur in jedem Canton, sondern oft in jeder Gemeinde eines Cantons unter verschiedenen Modifikationen und Benanmungen zum Vorschein kommen. Eine solche Arbeit würde nicht nur einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordern, sondern auch eine Menge Tarifen veranlaßt haben, die demungeachtet sehr unbefriedigend ausfallen wären, während dem die ungeheure Last der Besoldung der Richter noch fern auf dem Nationalshakamt gelegen wäre.

Es wurden also zur Bestimmung der Tarifen der Gerichtsgebühren zwei allgemeine Hauptmomente ins Auge gefaßt, in welche sich die gegenwärtige Gerechtigkeitspflege Helvetiens eintheilt, nemlich in einen summarischen und in einen nach bestimmt vorgeschriebenen oder in Uebung gesetzten förmlichen Rechtsgang, im Gegensatz des erstern.

In diese Haupteinteilungen wurden alle die verschiedenen Gegenstände aufgefaßt, die von den Gerichten behandelt werden. Man trachtete sie so vollständig zu machen, als es möglich war, damit jedes Gericht auf die dahin einschlagende Verrichtung, in so fern sie allda gesetzlich und üblich ist, die erforderliche Anwendung machen könne, und glaubte die Übersicht dadurch zu erleichtern; daß jedem Beamten die Rubrik angewiesen wurde, die seine Sporteln betrifft, anstatt die Tarife in Gegenstände einzutheilen und unter diese die Emolumente zu reihen, die jeder Beamte zu be-

ziehen hätte. Man bediente sich auch der bekanntesten Benennungen, die hie und da vielleicht nicht die üblichsten waren, wobei man aber Rechts- und Sachkenntnisse der Richter und ihre eigenen Einsichten voraussetzen mußte. — In Hinsicht der Sporteln selbst wurden die ehemals existirenden Tarife sorgfältig untersucht und selbst die Gerichte eingeladen, Vorschläge einzusenden.

In den Cantonen aber, wo bisher die Gerechtigkeitspflege nur nach einem summarischen Rechtsgang verwaltet wurde, waren die ehemaligen Tarife fast durchgehends unvollständig und äußerst niedrig. Die der übrigen Cantone waren vollständiger, aber eben so ungleich in ihren verschiedenen Beziehungen als in ihren Verhältnissen unter sich und von einer Instanz zur andern. Nur sehr wenige Gerichte unterstützten diese Arbeit mit ihren Kenntnissen und Beyträgen, und diese werden die Benutzung ihrer Einsichten nicht verkennen. Da auch das Gesetz v. 9. Apr. die im Gesetz v. 6. Merz 1799 aufgestellten Gerichtsgebühren weder vollständig noch hinreichend zu seyn erklärte, so konnte auf dies nur wenige Rücksicht genommen werden.

Die vollziehende Gewalt konnte nichts neues schaffen, sie mußte nur etwas auf ein Gegebenes anwenden. Dieses Gegebene war nicht mehr das Nemliche in der neuen Ordnung der Dinge, was es in der alten war, und daher konnten auch die alten Tarife um so weniger benutzt werden, da sie für eine kleinere Anzahl Richter gegeben waren, die sich nicht von ihrem Wohnort zur Gerichtsversammlung auf mehrere Stunden weit begeben mußten und die Ehre, Richter zu seyn, so wie einige Auszeichnungen, die mit dieser Stelle verbunden waren oder Aussichten auf andere Besförderungen, die sie ihnen gewährte, mit in Ansatz ihrer Besoldung brachten.

Die Aufgabe der vollziehenden Gewalt war, die Gerichtsporteln mit Rücksicht auf die Anzahl der Richter und ihre Reisen, auf den ihnen angewiesenen Gerichtskreis und die constitutionelle richterliche Organisation zu berechnen. Es sollte einerseits vermieden werden, daß die Gerichtstdosten nicht zu drückend würden, besonders für den Armen, der gewöhnlich nur für geringe Gegenstände den Richter anruft und leicht der Ungerechtigkeit eines Reichern oder dem Uebermuth eines Mächtigern, durch zu hohe Gerichtsgebühren abgeschreckt, aufgeopfert werden könnte. Auf der andern Seite aber mußte doch auch dem Gesetz entsprochen und dem Richter eine hinlängliche und

unmittelbare Entschädigung von den Parteien angewiesen werden, wenn man die richterliche Gewalt nicht der Gefahr aussäzen wollte, daß sie sich entweder auflöste, oder in der Bestechbarkeit eine Entschädigung suchte, die das Gesetz versagt.

Der Vollz. Rath macht Sie B. G. nur mit den Hindernissen bekannt, die ihn bey dieser Arbeit umgaben. Von der Unvollkommenheit derselbe selbst überzeugt, übernimmt er es aber nicht dieselben vertheidigen zu wollen und bezieht sich vielmehr auf den Erwägungsgrund des Gesetzes selbst, welcher die Unmöglichkeit anerkennt, die Gerichtsgebühren bis zur Einführung eines allgemeinen peinlichen und bürgerlichen Rechtsgangs in einem allgemeinen und genauen Verhältniß zu bestimmen. Er stand auch in der Erwartung, daß die baldige Einführung der Friedensrichter vielen daherigen Beschwerden vorbiegen werde.

Der Vollz. Rath birgt Ihnen nicht, daß gegen diese Tarife schon mehrere Vorstellungen bey ihm eingekommen sind und noch immer einkommen, die sich hauptsächlich auf 3 Gegenstände beziehen: die einen klagen, daß sie zu hoch seyen; die andern finden sie zu niedrig; Den zten sind die darin vorkommenden Benennungen unverständlich, welches auch oft der Fall ist, wenn über Dunkelheit und Unvollständigkeit oder nicht Anpassung auf den eingeführten Rechtsgang, geklagt wird.

Unterdessen aber sind in denselben noch keine Veränderungen gemacht worden und der Vollz. Rath, so aufmerksam er auf jede begründete Klage hört, die er zu heben im Stande ist, wird jedoch in diesen Tarifen nur mit der größten Behutsamkeit zu Abänderungen schreiten.

Sie werden B. G. selbst einsehen, daß eine solche Arbeit unmöglich jedermann befriedigen kann. Die Beweggründe des Missvergnügens sind aber so manigfaltig, daß selbst das so zur Befriedigung des einen gethan würde, wieder andere zu neuen Klagen veranlassen kann: Das Missvergnügen allein kann nicht ein zulässiger Grund seyn und zu leicht vorgenommene Abänderungen würden so viele andere veranlassen; daß zuletzt eine Menge Tarife erscheinen würde, die weder vollständiger noch befriedigender seyn dürften. Der Vollz. Rath kann Ihnen auch nicht unbemerkt lassen, daß diese einzeln herauskommenden Verfügungen den mit den Gesetzen und nachherigen Modifikationen unbekannten Bürger, vielfältigen Bedrückungen aussäzen und seinen gerechten Unwillen mehr noch durch die

Unstätigkeit der Gesetze, wodurch alle Augenblicke seine Kenntnisse verwirrt würden, als durch die Sache selbst reizten könnten. Im übrigen sind diese Emolumentstarife nur provisorisch. Jedes provisorische aber ist an sich schon schwankend und nichts macht diesen Zustand noch schwankender, als wenn provisorische Verfügungen durch andere provisorische Verfügungen ausgespielt werden, wo die Natur der Sache eine Totalumänderung und eine feste unabänderliche Organisation erfordert.

Die helvetische Nation erwartet diese von Ihnen B. G., und Sie werden diesen so sehnlich gewünschten Zeitpunkt herannahern, wenn Sie sich unaufhaltsam mit der Organisation der richterlichen Gewalt, und mit der Festsetzung der bürgerlichen und Criminalgesetzgebung beschäftigen werden, deren Aufstellung allein dann gestatten wird, daß auch die Gerichtsgebühren auf eine beständigende und allgemeine Art bestimmt werden können.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Munizipalitäts-Commission verwiesen:

B. Gesezgeber! Der Vollz. Rath sieht sich im Fall, Sie B. G., auf eine Frage aufmerksam zu machen, die durch die neuen Gesetze, in Verbindung mit den ältern, veranlaßt wird.

Ehmalß war fast überall in der Schweiz angenommen, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst verpflegen müste. Dadurch wurde die Annahme eines Nichtgemeindangehörigen äußerst erschwert, und jede Gemeinde war so zu sagen ein eigener Staat, gegen welchen jede andere Gemeinde fremd war. Das Gesez vom 13. Horn. 1799 hob eine solche ausschließliche und mit der Einheit der Republik unverträgliche Verfügung auf, und gestattet jedem helvetischen Bürger das Recht, sich überall in Helvetien ohne Hindernisse anzusezen und seinen Gewerb zu treiben. Dieses Gesez aber verordnet zugleich auch, daß er in dieser Gemeinde das Recht nicht hat, auf die Armenanstalten derselben einen Anspruch zu machen, wenn er sich nicht dieses Recht erkaufst hat.

Aus dieser Verfügung aber folgt dann auch, daß die ursprüngliche Gemeinde eines Bürgers, ungeachtet er sich daraus entfernt hat, in der Verpflichtung steht, für ihn im Fall der Armut zu sorgen.

Nun aber entsteht die Frage, welche Munizipalität hat die Befugniß Vögte oder Curatoren zu ernennen, jene wo der zu Bevogtende angesessen ist, oder jene von welcher er ursprünglich herkommt?

Weder das Gesez vom 13. Horn, noch der §. 58 des Gesezes vom 15. Horn. 1799, geben einen befriedigenden Aufschluß über diese Frage.

Unterdessen hat die ursprüngliche Gemeinde einer solchen Person ein unbeweisbares Interesse zu fördern, daß sie ihr nicht zur Last falle. Die alten Geseze verschiedener Gegenden Helvetiens geben dieser Gemeinde das Recht der Ernennung des Vogts oder Curators, und der §. 58 des Gesezes vom 15. Horn. 99, bestätigt diese Geseze. Hingegen scheint es den Grundsätzen zu widersprechen, daß ein Vogt oder Curator, dessen Berrichtungen in der Aufführung und Leitung der betreffenden Person bestehen, auffert den Ort gegeben werden könnte, wo sie sich aufhält.

Dieser Widerspruch kann nur auf zwey Wege gehoben werden: entweder durch ein allgemeines Gesez, welches die Verpflichtung der Versorgung der Armen bestimmt, und die Weise festsetzt, nach welcher dieses geschehen soll; oder dann durch eine Verfügung, welche verordnen würde, daß auf einen dreifachen Vorschlag der Munizipalität der Gemeinde, wo ein Minderjähriger, eine Weibsperson, oder ein Majoronner, der im Bevogtungsfall sich befindet, angesessen ist, die Munizipalität der ursprünglichen Gemeinde der betreffenden Person den Vogt oder Curatoren ernennen und bekräftigen solle, vor welcher dann auch die dahierigen Rechnungen abzulegen sind, es wäre dann, daß ein Individuum durch eine formliche vor der Bevogtung gethanne Entsaugung auf alle Ansprüche, die es auf seine ursprüngliche Gemeinde hatte, Verzicht gethan hätte, oder durch einen Einkauf in das Armenrecht der Gemeinde, in welcher er sich ansetzt, seine allfällige Unterstützung in derselben als ein eigentlicher Ortsbürger finden würde.

Der Vollz. Rath glaubt diese Frage um so wichtiger, da die öffentliche Ruhe und Sicherheit, so wie die Grundsätze der Menschlichkeit besonders erfordern, daß die Verpflegung der Armen sicher gestellt, und jedes Individuum dahin angewiesen werden kann, wo ihm die nöthige Unterstützung ertheilt werden muß. Eine dahin sich beziehende Nebenfrage wird Ihnen B. G. nicht weniger wichtig scheinen. Der Vollz. Rath lädt Sie mithin ein, dieselbe unter Ihrer vielseitigen Beziehung zu betrachten, und durch ein Gesez jene Zweifel zu heben, die über diesen Gegenstand entstanden sind und kostspielige Rechtsshändel zu veranlassen drohen.

(Die Fortsetzung folgt.)